

Bohn- und Nebengebäude gestattet. In den der Ueberschwemmung ausgesetzten Stadttheilen hängt die Verwendung von dergleichen Baumaterialien und die Bestimmung der Höhe, von welcher ab dies geschehen kann, von der jedesmaligen Genehmigung der Localbaupolizeibehörde ab.

Die Anwendung von sogenanntem Sparkalk, ein Gemisch von Lehm und Kalk, als Mörtel, ist nicht zulässig, vielmehr ist sich nur des Kalks oder Cementes und zu Lehmziegel- und Feuermauern, namentlich zu solchen, welche für starken Feuerbetrieb bestimmt sind, des Lehms zu bedienen.

VI. Abschnitt.

Von der Festigkeit und Construction der Gebäude und deren einzelnen Theilen.

§. 27.

Allgemeine Bestimmung.

Jeder Bau muß so geführt werden, daß das Gebäude die nöthige Festigkeit erhält.

1. Von der Gründung, den Kellern und Souterrains.

§. 28.

Gründung der Umfassungen.

Die Umfassungen sind, soweit der Baugrund nicht eine tiefere, oder fester Felsengrund eine flachere Gründung bedingt oder gestattet, wenigstens $1\frac{1}{2}$ Elle unter dem Erdhorizonte zu gründen. Dabei ist, zur Verhütung des Aufsteigens der Feuchtigkeit, zu empfehlen, unter dem Fußboden des Erdgeschosses, über dem Erdhorizonte, in den Grundmauern eine Isolierungsschicht (von verdicktem Steinkohlentheer, Asphalt, Cement, schwachen Bleiplatten und dergleichen) anzubringen. Auch dürfen Wohngebäude nicht in den Berg hinein oder unmittelbar an solchen gebaut werden, vielmehr